



AKTIONSGUIDE

Stay Safe! Know Your Limits!
Know Your Rights!

Wichtig:
Es handelt sich in diesem Guide um
Österreichisches Recht!

Stand: Februar 2023

INHALTSVERZEICHNIS

1. Rassismus und Repression	5
1. Wie bereite ich mich auf die Aktion vor?	5
2. Was bringe ich auf die Aktion mit?	6
3. Was lasse ich lieber zu Hause?	6
4. Was sind die Vor- und Nachteile den Ausweis zu Hause zu lassen?	7
1. Nicht-angemeldete Demo	9
2. Widerstand gegen die Polizei bzw. sich gegen die Polizei zur Wehr setzen	10
3. Sachbeschädigung	10
4. Privatgrund	11
5. Körperverletzung (u.a. von Polizist*innen)	11
6. Durchfließen/ Durchbrechen von Polizeiketten	12
7. ID Verweigerung	12
7.a Besonderheiten für Drittstaatsangehörige	13
8. Festnahme	14
1. Erkennungsdienstliche Maßnahmen	16
2. Nachteile, wenn die Polizei Fotos, Fingerabdrücke, etc. von dir gespeichert hat.	17
3. Beweise sichern und Amtshandlungen filmen	17

A. Wir haben einen gemeinsamen Aktionskonsens!

Für einen gelungenen Aktionstag, auf dem alle an einem Strang ziehen und sich wohlfühlen können, ist der Aktionskonsens zentral. Alle Menschen, die sich dem Aktionskonsens anschließen, sind herzlich eingeladen, an der Aktion teilzunehmen. Im Aktionskonsens ist festgehalten, dass die Sicherheit aller Beteiligten (Aktivist*innen, Passant*innen, etc.) an erster Stelle steht. Es geht keine Eskalation von den Aktivist*innen aus und wir wenden keine physische Gewalt gegen Lebewesen an. Jede*r ist für ihr*sein Verhalten selbst verantwortlich und sollte es mit dem Aktionskonsens gegenchecken.

Link: <https://blockgas.org/action-consensus/>

B. Wir sind solidarisch! Niemand bleibt allein!

Repression gibt es auf vielen Ebenen und reicht vom Druck, der durch Angehörige auf euch ausgeübt werden kann, bis hin zu polizeilichen und juristischen Maßnahmen gegen euch. Egal bei welcher Aktion, es ist sinnvoll sich vorher mit möglicher Repression, sei es staatliche oder zivilrechtliche, zu beschäftigen und die rechtliche Situation zu kennen. Wir begreifen Repression als politisches Druckmittel, dem wir uns gemeinsam entgegenstellen müssen. Auf viele Fragen gibt es keine klaren Antworten, denn Repression ist nicht immer berechenbar und hängt von Taktiken und Strategien der Repressionsbehörden ab. Klar bleibt aber, Repression will isolieren und einschüchtern. Deswegen ist uns wichtig zu betonen: Wir sind solidarisch! Niemand bleibt allein!

Wir wünschen uns, dass Antirepressionsarbeit von der Bewegung getragen wird und diese sich geschlossen hinter die Menschen stellt, die konkret von Repression betroffen sind. Der Umgang mit Repression ist Teil des Widerstands gegen herrschende Verhältnisse – er kann nicht auf wenigen Schultern liegen. Es trifft Einzelne, gemeint sind wir aber alle. In diesen Fällen ist Solidarität das wichtigste Gegenmittel, das wir haben. Repression trifft nicht alle Menschen gleich. Umso wichtiger ist es, dass wir mit denen, die stärker von Repression betroffen sind, solidarisch sind.

1. Rassismus und Repression

PoC sind aus aufgrund von Rassismus stärker von Repression betroffen als *weiße* Menschen. Es ist die Aufgabe aller Aktivist*innen, die die Aktion planen und daran teilnehmen, eine antirassistische Praxis zu entwickeln, die unterschiedliche Realitäten von Teilnehmenden mitdenkt und darauf eingehend ein solidarisches und emanzipatorisches Miteinander ermöglicht. Rassismus geht uns alle etwas an. *Antirassismus ist Pflicht!*

Aber nicht alle Körper sind gleichermaßen gefährdet bzw. geschützt. PoC und nicht-*weiße* Personen sind von Racial Profiling und überdurchschnittlich oft von Polizeigewalt betroffen. Auch queere Personen, junge und alte Menschen sowie kranke Menschen sind besonders gefährdet. Dies kann auf dem Weg zu, in oder nach der Aktion passieren. Deshalb ist es wichtig, dass sich alle Personen und vor allem privilegierte Menschen, die eine solche Situation mitbekommen, solidarisch und unterstützend verhalten. Beachtet aber auch, dass Menschen sich unterschiedliche Reaktionen in so einer Situation wünschen, es gibt also nicht die eine Lösung.

- versucht immer zuerst mit der betroffenen Person Kontakt aufzunehmen: Fragt wie es ihr geht und was sie braucht. Signalisiert ihr, dass ihr auf ihrer Seite seid. Wenn ihr nicht mit der Person sprechen könnt, schaut erst mal, ob die Bezugsgruppe oder Freund*innen der Person in der Nähe sind. Womöglich können sie am besten einschätzen, was die Person braucht.
- als betroffene Person: Das aller wichtigste ist, dass deine Bedürfnisse für dich im Fokus stehen. Du weißt am besten, was du brauchst, ob du z.B. so schnell wie möglich aus der Situation raus willst, oder ob du dir Aufmerksamkeit oder ein Einmischen von anderen Menschen wünschst. Es kann hilfreich sein, mögliche Szenarien vorher mit deiner Bezugsgruppe durchzusprechen.

C. Verhalten vor einer Aktion

Was muss ich im Vorfeld der Aktion berücksichtigen? Wie bereite ich mich auf die Aktion vor? Und was nehme ich (nicht) auf die Aktion mit?

1. Wie bereite ich mich auf die Aktion vor?

Wir raten allen Aktivist*innen, vor einer Aktion an einem Aktionstraining teilzunehmen. Vor, während und nach der Aktion sind dein Buddy und deine Bezugsgruppe deine wichtigsten Anknüpfungspunkte. Sprecht im Vorfeld über eure Erwartungen, Bedenken und Vorfreuden und wie ihr mit möglicherweise brenzlichen Situationen umgehen möchtet!

Notiert euch außerdem mit wasserfestem Stift die Telefonnummer der Rechtshilfe / des Demotelefon (und evtl. individuelles Pseudonym / Nummer) für die Aktion irgendwo leicht zugänglich am Körper, sodass ihr sie in Stresssituationen schnell finden könnt und sie euch nicht verloren gehen kann. Die Rechtshilfe ist während der Aktion für rechtliche Fragen per Telefon erreichbar.

Die Rechtshilfe kümmert sich um Festgenommene und insbesondere darum, dass niemand auf der Polizeiwache vergessen wird. Im Nachhinein ist die Rechtshilfe per Mail erreichbar und kann beraten oder Beratung vermitteln, falls es juristische Folgen der Aktionen gibt.

2. Was bringe ich auf die Aktion mit?

Wir haben eine kleine Packliste zusammengestellt:

- bequemes Schuhwerk
- Regenschutz, Regenschirm (gegen Sonne oder Regen)
- Sonnencreme
- Sonnenbrille
- Trinkflasche(n)
- kleine Stärkung für Zwischendurch: Schokolade, Traubenzucker, Müsliriegel etc.
- Erste-Hilfe-Set
- Rettungsdecke
- Banner
- robuste Musikinstrumente
- Kartenspiele, was zum Lesen und Zeitvertreiben
- etwas Bargeld
- Medikamente, falls du welche regelmäßig brauchst
- Schlafsack und Isomatte

3. Was lasse ich lieber zu Hause?

- Ausweise, wenn ihr eure Identität verweigern wollt
- alles, was dich irgendwie identifizieren könnte (Kalender, Notizbücher, etc.)
- Handy
- Kamera
- Geldbörse
- alle Gegenstände, die als Waffe betrachtet werden könnten (Taschenmesser, Glasflaschen, Pfefferspray, etc.)

- Kontaktlinsen (besser alte Brillen mitnehmen)

Tipp: Durchsucht eure Taschen selbst einmal, bevor ihr losgeht, besonders falls dies Taschen und Kleider sind, die ihr auch im Alltag nutzt.

Tipp: Wertgegenstände könnte dir die Polizei ggf. abnehmen und damit du diese wieder bekommst, musst du dich ausweisen. Lass diese am besten einfach zu Hause!

4. Was sind die Vor- und Nachteile den Ausweis zu Hause zu lassen?

Die Kapazitäten der Polizei zur Durchführung von erkennungsdienstlichen Behandlungen sind begrenzt, genau wie die Aufnahmekapazitäten von Polizeianhaltezentren (PAZ). Wenn hunderte Menschen ihre Personalien verweigern, fällt es schwer, alle in Gewahrsam zu nehmen und erkennungsdienstlich zu behandeln. Es gibt aber auch gute Gründe, Personalien anzugeben, z.B. wenn du mit deinem Namen einstehen möchtest oder nicht mit ins PAZ genommen werden möchtest. Besprich die Frage, ob du Personalien verweigern willst unbedingt auch in deiner Bezugsgruppe.

Vorteile von ID Verweigerung:

- ID Verweigerung kann gut funktionieren, wenn sie massenhaft als Taktik eingesetzt wird. Du musst im besten Fall keine Strafe zahlen.
- Verhindert eine schnelle Abarbeitung durch die Polizei und verursacht erheblichen Aufwand.
- Solidarität mit Menschen ohne Papiere oder Aufenthaltserlaubnis, mit ausländischem Pass oder mit offenen Haftbefehlen.
- Du wirst für ähnliche Gesetzesübertretungen in Zukunft (im Wiederholungsfall) nicht härter bestraft.
- Weniger Möglichkeiten für zivilrechtliche Verfahren im Nachhinein. Dies gilt aber nur so lange es nicht gelingt deine Identität zu ermitteln.
- Du kommst weniger in Gefahr von zukünftiger Repression (durch Staatsschutz, Polizei, Nazis, etc.)
- Geringere Belastung für Antirepressionsstrukturen und Soli-Töpfe

Nachteile von ID Verweigerung:

- Du hast bei rechtswidrigem Verhalten der Polizei keine Möglichkeit Rechtsbehelfe (Maßnahmenbeschwerde) einzulegen.
- Beleidigungen, Demütigungen, wenn es schlimm kommt auch körperliche Übergriffe auf der Polizeistation.

- Du kannst festgenommen und 24 Stunden oder länger festgehalten werden (bei strafrechtlichen Vorwürfen). Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass die Polizei die 24 Stunden zumeist voll ausreizt.
- Wenn du deine ID bei dem Vorwurf einer Straftat nicht angibst, steigt das Risiko von Untersuchungshaft (Fluchtgefahr ist einer der Gründe für eine U-Haft-Verhängung).
- Es besteht immer die Möglichkeit, dass du erkannt wirst (soziale Medien, Gesichtserkennung, Zugriff auf persönliche Daten). Eine Garantie, dass die Polizei deine Daten nicht herausfindet, gibt es nicht.
- Erschwerte Solidaritätsarbeit (z.B. wenn Menschen aus Angst erkannt zu werden, nicht zu Prozessen kommen)

D. Verhalten während einer Aktion

Nutze während der gesamten Aktion nur dein Pseudonym (Aktionsname oder -nummer). Rede nicht vor Polizist*innen über Aktionspläne, deine vergangenen Aktionserfahrungen oder personenbezogenen Daten.

Es gibt eigene Sprecher*innen, die die Kommunikation mit der Polizei übernehmen – du solltest also nicht mit der Polizei sprechen müssen. Falls du doch von Polizist*innen angesprochen wirst, bleib gelassen und sag am besten nichts (=Aussageverweigerung). Rufe, Sprüche und Parolen können euch aber gegenseitig Mut machen!

Wenn du dich z.B. in einer Sitzblockade befindest, die von der Polizei aufgelöst wird, bleib ruhig und passiv. Du bietest wenig Angriffsfläche für strafrechtliche Vorwürfe, wenn du dich bedacht oder gar nicht bewegst. Weglaufen ist prinzipiell nicht strafbar. Pass nur auf, wenn du dich losreißen willst oder sonst in Kontakt mit Polizist*innen, Securities o.Ä. kommst.

Sei achtsam, auch auf Menschen außerhalb deiner Bezugsgruppe! Falls du eine Eskalation beobachtest und dich wohl fühlst, versuche zu deeskalieren. Unruhige Menschen am besten immer in die Mitte der Gruppe bringen, da sie dort am besten geschützt sind. Während der Aktion sollte ein Awareness-Team anwesend sein, das dir in schwierigen Situationen zur Seite steht.

E. Rechtliche Konsequenzen

Welche rechtlichen Konsequenzen könnten mich erwarten, wenn ich an einer Aktion teilnehme?

Bevor du weiterliest, mach dir bitte bewusst, dass je nach Situation auch andere Vorwürfe konstruiert werden können, die über das hier Dargestellte hinausgehen.

Keep in mind // zu beachten:

Strafbarkeit des Versuchs: Bei allen genannten Straftaten ist auch der bloße Versuch strafbar. Eine Tat ist versucht, sobald der/die Täter*in den Entschluss, sie auszuführen, durch eine der Ausführung unmittelbar vorangehende Handlung betätigt.

1. Nicht-angemeldete Demo

Eine Sitzblockade gilt meist als spontane, nicht angemeldete Versammlung (= Demo, Kundgebung, Blockade). Die bloße Teilnahme an "Spontan-Demos" ist nicht strafbar. Für die Organisation einer unangemeldeten Versammlung kann einer Person, stellvertretend für die Gruppe, eine Verwaltungsstrafe von bis zu mehreren Hundert Euro auferlegt werden. Deshalb solltest du dich nicht als Veranstalter*in ausgeben.

Die Polizei darf eine Demo nicht auflösen, solange keine Bedrohung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit zu befürchten ist. Die Behörden müssen eine Auflösung hörbar durchführen (wobei nicht alle Anwesenden die Durchsage tatsächlich gehört haben müssen). Typisch ist z.B. die Auflösung via Megafon. Oft gibt es mehrere Aufforderungen zum Verlassen der Versammlung bis diese tatsächlich aufgelöst wird. Die Auflösung gilt unverzüglich, und die Anwesenden müssen den Platz sofort verlassen. Erst auf eine Nicht-Einhaltung des Platzverweises darf eine Verwaltungsstrafe folgen.

Nach erfolgter Durchsage der Auflösung der Versammlung hast du praktisch zwei Möglichkeiten:

- Du gehst – oft darfst du einfach gehen, deine Identität wird nicht nachgefragt und somit auch nicht festgestellt.
- Du bleibst und begehst somit eine Verwaltungsübertretung.

Wenn die Leute nach der Auflösung am Versammlungsort bleiben, kann die Polizei die Auflösung mit Zwang durchsetzen. Wegtragen, Schmerzgriffe, Pfefferspray, Knüppel können zum Einsatz kommen. Die Polizei ist zu "verhältnismäßiger" Anwendung von Gewalt aufgerufen – das muss aber nicht immer was heißen. Danach wird die Polizei in der Regel versuchen deine personenbezogenen Daten aufzunehmen.

Bei Nichtbekanntgeben der Identität kann es zur Festnahme zwecks Identitätsfeststellung kommen. Bei Identitätsbekanntgabe folgt erfahrungsgemäß eine Verwaltungsstrafe für „Nicht-Verlassen des Versammlungsorts“. Verwaltungsstrafen sind Delikte wie etwa Falschparken oder bei Rot über die Ampel gehen. Selbst wenn du letztendlich verurteilt wirst, hast du keine Vorstrafe.

Tipps zum Umgang mit Wegtragen, Pfefferspray, Schmerzgriffen etc. lernst du in Aktionstrainings und den zugehörigen Infoheften.

Keep in mind // zu beachten:

- Die Teilnahme an einer unangemeldeten Versammlung ist jedoch nicht strafbar. Wenn du bleibst, obwohl die Polizei die Versammlung formal aufgelöst hat, ist das eine Verwaltungsübertretung (→ § 14 und § 19 VersG).
- Die Leitung einer unangemeldeten Versammlung ist eine Verwaltungsübertretung (→ § 2 und § 19 VersG).
- Auch unangemeldete Versammlungen unterliegen der Versammlungsfreiheit und sind erst mal geschützt. Sie dürfen nicht aufgelöst werden, solange keine Bedrohung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit zu befürchten ist. Wie immer heißt das natürlich nicht, dass die Polizei sich in jedem Fall daran hält.

2. Widerstand gegen die Polizei bzw. sich gegen die Polizei zur Wehr setzen

Sobald die Polizei die Blockade durch Wegtragen auflösen möchte gilt: Wenn du dich aktiv gegen die Polizei durch Losreißen, Wegstoßen oder Zurückschlagen wehrst, wird das schnell als Widerstand gegen die Staatsgewalt gewertet (→ § 269 StGB, eine gerichtlich strafbare Handlung). Wir raten daher davon ab, sich der Polizei aktiv zu widersetzen. Anders liegt der Fall, wenn du dich bei einer Sitzblockade an einer anderen Person oder einem Gegenstand festhältst. Das wäre passiver Widerstand (kein Widerstand gegen die Staatsgewalt) und somit straffrei. Allerdings musst du auch hier aufpassen, nicht aus Versehen Polizist*innen mitzureißen, zu stoßen oder mit schnellen Bewegungen zu Nahe zu kommen. Solche Handlungen können von der Polizei sehr schnell falsch gedeutet werden.

Achtung: Auch der bloße Versuch eines Widerstands gegen die Staatsgewalt ist strafbar. Es reicht demnach z.B. aus, wenn du eine*n Polizist*in anrempelst, um sie/ihn von einer Amtshandlung abzuhalten, ohne das diese tatsächlich aufgehalten wird.

3. Sachbeschädigung

Sachbeschädigung ist eine gerichtlich zu verfolgende Straftat (→ § 125 StGB). Wer eine fremde Sache zerstört, beschädigt, verunstaltet oder unbrauchbar macht, ist laut Strafgesetzbuch mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit einer Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. Darunter fällt z.B. auch werfen mit Farbbeuteln / sprays / anmalen von Gegenständen (Hauswände, Fahrbahn, etc.). Leicht zu entfernende Sticker, die keine Rückstände hinterlassen, fallen nicht darunter. Das Entlüften von Autoreifen, auch ohne diese zu beschädigen, stellt eine Sachbeschädigung dar, da dadurch der zweckmäßige Gebrauch des Kfz erheblich eingeschränkt wird. Zäune umwerfen, verbiegen oder Löcher hinein schneiden fällt auch unter § 125 StGB.

Achtung! Dazu kann auch noch ein zivilrechtlicher Schadenersatzanspruch kommen, wenn z.B. etwas repariert oder neu gestrichen werden muss. Dieser reicht schnell mal in einen 4-stelligen € Bereich hinein.

Achtung! Auch der bloße Versuch ist strafbar. Es reicht demnach z.B. für eine Verfolgung wegen Sachbeschädigung aus, wenn du die Spraydose ansetzt und gerade noch daran gehindert wirst, eine Mauer zu besprühen, obwohl die Mauer tatsächlich keinen Schaden genommen hat.

Vorsicht auf kritische Infrastruktur:

Wer einen wesentlichen Bestandteil der kritischen Infrastruktur beschädigt, begeht eine schwere Sachbeschädigung (bis zu 2 Jahre Freiheitsstrafe).

Kritische Infrastruktur: Einrichtungen, Anlagen, Systeme (oder Teile davon), die eine wesentliche Bedeutung für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, die Landesverteidigung oder den Schutz der Zivilbevölkerung gegen Kriegsgefahren, die Funktionsfähigkeit öffentlicher Informations- und Kommunikationstechnologie, die Verhütung oder Bekämpfung von Katastrophen, den öffentlichen Gesundheitsdienst, die öffentliche Versorgung mit Wasser, Energie sowie lebenswichtigen Gütern, das öffentliche Abfallentsorgungs- und Kanalwesen oder den öffentlichen Verkehr haben.

4. Privatgrund

Sich ohne Erlaubnis auf fremden Grund und Boden aufzuhalten, ist zwar prinzipiell nicht strafrechtlich relevant. Die/der Eigentümer*in kann aber zivilrechtlich gegen dich vorgehen und Klage beim Zivilgericht einbringen (wenn die Person deine Personendaten kennt).

Eine Besitzstörung liegt vor, wenn der Besitz einer Sache entweder beeinträchtigt oder auch ganz entzogen wird (z.B. Behinderung der Zufahrt zu einem Grundstück, Verhinderung von geplantem Arbeitsgeschehen). Wenn Wiederholungsgefahr besteht, kann auch eine Unterlassungsklage erfolgreich gegen dich eingebracht werden. Diese beinhaltet eine gerichtliche Weisung ein bestimmtes Verhalten in Zukunft zu unterlassen. Besitzstörungsklagen oder Unterlassungsklagen sind mit unangenehmen Prozessen und mit relativ hohen Verfahrenskosten verbunden.

5. Körperverletzung (u.a. von Polizist*innen)

Wie im Aktionskonsens vereinbart, geht von uns keine physische Gewalt gegen Personen aus! Falls es trotzdem zu Verletzungen von Polizist*innen kommt, gilt grundsätzlich: Auch leichte Verletzungen, wie Kratzer werden als schwere Körperverletzung gewertet (§ 84 StGB mit einem Strafmaß von bis zu 3 Jahren). Der Straftatbestand der (schweren) Körperverletzung wird strafrechtlich verfolgt.

Wie ist es mit Notwehr bzw. Nothilfe gegenüber der Polizei? Hier wird von der Rechtsprechung ein außergewöhnlich hohes Maß an Voraussetzungen angesetzt, das im Regelfall nicht erreichbar ist. Wenn die Situation nicht gut dokumentiert (ergo: gefilmt) wurde, sind die Chancen sehr hoch, dass du trotz eines Rechtfertigungsgrundes verurteilt wirst.

Falls es zu leichten Körperverletzungen von Menschen, die keine Polizist*innen sind, kommt, gilt grundsätzlich: Die Verletzung muss sichtbar sein (Hämatome, Wunden etc.). Leichte Kratzer wiederum, die nach einigen Minuten verschwunden sind, zählen nicht als Körperverletzung.

Achtung! Auch der bloße Versuch ist strafbar. Es reicht demnach z.B. aus, wenn zu einem Faustschlag ausgeholt wird, um eine versuchte Körperverletzung zu begehen, auch wenn niemand von dem Schlag getroffen wird.

6. Durchfließen/ Durchbrechen von Polizeiketten

Es kann in Aktionen dazu kommen, dass die Polizei den Weg versperren will und sich euch in engen Ketten oder mit Zäunen entgegenstellt. Wie du damit praktisch umgehen kannst, lernst du in den Aktionstrainings. Wir geben nur kurz den juristischen Hinweis, dass dir u.U. folgende Straftatbestände vorgeworfen werden könnten:

- Widerstand gegen die Staatsgewalt (→ § 269 StGB)
- Körperverletzung (→ § 83 und § 84 StGB)
- Sachbeschädigung (→ § 125 StGB)

7. ID Verweigerung

Die Polizei hat kein Recht eine Identitätsfeststellung ohne triftigen Grund durchzuführen, es herrscht hier also keine generelle Ausweispflicht (für EU-Staatsbürger*innen). Die Polizei muss dir vor einer Identitätsfeststellung also einen Grund nennen, wie z.B. dass du verdächtigt wirst, eine strafbare Handlung begangen zu haben, oder du befindest dich auf einem „internationalen Verkehrsweg“ (z.B. Bahnhof, Flughafen). Eine Identitätsverweigerung allein hat keine Strafe zur Folge. Jedoch gibt es – außer der Nicht-Kooperation – keine legale Möglichkeit, sich im Moment der Befehls- und Zwangsgewalt zu wehren.

Wenn du dich entscheidest, dich der Polizei gegenüber auszuweisen, musst du nur Name, Geburtsdatum, Meldeadresse und Staatsangehörigkeit bekanntgeben. Bei Menschen, die jünger als 18 Jahre sind, werden zusätzlich die Namen der Eltern verlangt.

Eine ID-Feststellung ist berechtigt, wenn du etwa auf einer aufgelösten Versammlung verweilst. Verweigerst du diese, kann dich die Polizei festnehmen und auf die zuständige Polizeiinspektion oder ins PAZ mitnehmen. Die Polizei ist befugt, eine Person bei Verdacht auf eine

Verwaltungsübertretung bis zu 24 Stunden und bei Verdacht auf eine Straftat bis zu 48 Stunden festzuhalten. Im Normalfall werden sie die 24 bzw. 48 Stunden auch ausreizen.

Keep in mind // zu beachten:

In Österreich gibt es keine Strafe für Identitätsverweigerung. Die Polizei kann allerdings mit direkter Befehls- und Zwangsgewalt reagieren, zum Beispiel durch Anhaltung oder Durchsuchung.

Obwohl alle EU-Bürger*innen österreichischen Bürger*innen formal rechtlich gleichgestellt sind, kommt es bei Menschen, die als nicht-österreichisch gelesen werden, zu polizeilicher Willkür. Beispielweise wurde in der Vergangenheit schon Aktivist*innen mit Abschiebung gedroht. Auch das Risiko einer Untersuchungshaft ist aufgrund der vermuteten Fluchtgefahr höher.

7.a Besonderheiten für Drittstaatsangehörige

Menschen mit Nicht-EU-Staatsbürger*innenschaft müssen bei einer ID-Feststellung auch ihre Staatsangehörigkeit angeben. Sie müssen immer ein Identitätsdokument dabei haben oder in maximal einer Stunde Entfernung bereithalten, ansonsten ist das eine Verwaltungsübertretung. Die Polizei kann über Funk oder auf der Polizeiinspektion deine Daten mit dem Zentralen Melderegister vergleichen. Bei einer Verweigerung der Kontrolle durch nicht-österreichische Staatsbürger*innen ist die Polizei zu einer "Festnahme" nach § 39 FPG berechtigt. Eine Festnahme ist in diesen Fällen bis zu 24 Stunden zulässig, danach musst du freigelassen werden. In bestimmten Fällen (u.a. aufrechte Ausweisung, Aufenthaltsverbot, Festnahmeauftrag) ist eine längere Anhaltung von 48 Stunden bzw. 72 Stunden zulässig.

Die Polizei kann dich aus bestimmten Gründen gemäß § 99 FPG „erkennungsdienstlich behandeln“. Das heißt, die Polizei wird berechtigt dich zu fotografieren, filmen, eine Schrift- und Stimmprobe oder Fingerabdrücke abzunehmen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Polizei annimmt, dass du nicht die österreichische Staatsbürger*innenschaft hast und dich nicht ausweisen kannst.

Gegen Drittstaatsangehörige (= nicht EWR-Angehörige) kann bei bestimmten Verwaltungsübertretungen ein Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 53 FPG und § 63 FPG verhängt werden. Eine rechtskräftige Verwaltungsübertretung wegen beispielsweise Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz (§ 14 VersG), Störung der öffentlichen Ordnung (§ 81 SPG) oder aggressiven Verhaltens gegenüber Beamt*innen (§ 82 SPG) kann dafür schon ausreichen. Das Verfahren muss abgeschlossen sein, damit die Fremdenbehörde ein Einreise- oder Aufenthaltsverbot aufgrund der Verwaltungsübertretung aussprechen kann. Solange du also noch Einspruch erhoben hast oder noch keine endgültige Entscheidung der Behörde da ist, darf diese Rechtsfolge daher noch nicht eintreten. Auf die Strafhöhe kommt es dabei nicht an. Achte daher gerade bei

Versammlungsaufösungen und spontanen Demonstrationen, dass du durch deine Teilnahme ein bestimmtes Risiko eingehst.

8. Festnahme

Bei Vorwürfen aus dem Verwaltungsrecht, darf dich die Polizei bis zu 24 Stunden festhalten, bei strafrechtlichen Vorwürfen maximal 48 Stunden. Wenn sie dich länger festhalten wollen, müssen sie dich einer*m Haftrichter*in vorführen und Untersuchungs-Haft (U-Haft) verhängen lassen.

Warum kann ich festgenommen werden?

Die Polizei kann dich nicht einfach so ohne Grund festnehmen. Aber auch wenn tatsächlich gar kein Festnahmegrund vorliegt, sitzt die Polizei leider am längeren Ast und du hast rechtlich gesehen kein Recht zum aktiven Widerstand. Eine derartige Widerstandshandlung wäre eine Straftat (Widerstand gegen die Staatsgewalt) – nicht jedoch passiver Widerstand (sich z.B. Wegtragen lassen oder an einen Laternenmast klammern).

Als Betroffene*r solltest du auch immer nachfragen „*Ist das eine Verhaftung?*“, da sonst dein Mitgehen als Freiwilligkeit gedeutet wird.

Die wichtigsten Festnahmegründe sind:

Bei Verwaltungsübertretungen gemäß § 35 VStG:

- Bei einer Identitätskontrolle, wenn du keinen Ausweis dabei hast und deine Identität nicht feststellbar ist.
- Du eine Verwaltungsübertretung trotz Abmahnung durch die Polizei fortsetzt oder sie zu wiederholen versuchst oder versuchst, dich der Strafverfolgung zu entziehen (Weglaufen o.ä.).

Eine einfache Verwaltungsübertretung rechtfertigt daher für sich allein rechtlich keine Festnahme.

Bei gerichtlich strafbaren Handlungen (z.B.: Körperverletzung, Sachbeschädigung, Widerstand gegen die Staatsgewalt, etc.) gemäß § 170 StPO:

- Du „auf frischer Tat“ oder unmittelbar danach erwischt wurdest – also ein enger zeitlicher Moment – und ein konkreter Tatverdacht gegen dich vorliegt.
- Du mit Gegenständen, die auf die eine Beteiligung an einer Straftat hinweisen, von der Polizei erwischt wirst.
- Ein konkreter Tatverdacht gegen dich vorliegt und aus bestimmten Gründen eine Fluchtgefahr angenommen wird
- Die Polizei dich wegen einer schweren Straftat verdächtigt (Strafdrohung mehr als 6 Monate Haftstrafe) und du wegen bestimmten Tatsachen verdächtigst wirst, eine ähnliche Straftat nochmal zu begehen.

F. Während der Festnahme

Hier ist als erstes zu beachten: Polizist*innen sagen dir nicht, was sie dürfen oder nicht dürfen und machen erst einmal, oder weisen euch an, etwas zu machen. Und wenn du sie lässt – gut für sie. Daher: Kenne deine Rechte und sag deutlich, wenn du etwas nicht willst! Sag Nein!

Wirst du festgenommen, dann bleib ruhig, leiste keinen aktiven Widerstand und beleidige die Polizist*innen nicht. Wenn du eine Festnahme beobachtest, frag nach dem Pseudonym der festgenommenen Person und wo sie hingebacht wird.

Für alles Weitere gilt: AUSSAGEVERWEIGERUNG! entweder mit klaren Aussagen wie: „*Ich verweigere die Aussage*“ oder „*Dazu möchte ich nichts sagen*“ oder den Mund einfach zu lassen. „*Weiß ich nicht*“ oder „*Ich wars nicht*“ sind Aussagen und helfen dir und anderen nicht. Im besten Fall wirst du ignoriert, im schlechtesten Fall verplapperst du dich und gibst belastende Informationen über dich oder andere preis! Selbst die harmlosesten Aussagen können gegen dich gedreht werden, während dir die Tatsache, dass du gegenüber der Polizei ausgesagt hast, keinen Vorteil bringt.

Verzichte auch vor anderen Aktivist*innen im Polizeianhaltezentrum oder im Gefangenentransporter auf das Reden, über die angebliche Tat, egal wie weit hergeholt die Vorwürfe auch sein mögen und wir sehr sie dich aufregen. Du könntest hier immer abgehört werden. Das muss nicht Schweigen bedeuten. Reden über Quantenphysik, Architektur, eure Rechte oder anderes, was nichts mit eurer Tat und Motivation zu tun hat, ist in Ordnung. Im Polizeianhaltezentrum hast du das Recht auf zwei erfolgreiche Anrufe: Mach deinen ersten Anruf bei der Rechtshilfe-Nummer. Die Polizist*innen im Polizeianhaltezentrum müssen dir eine Möglichkeit für zwei Anrufe bereitstellen.

Sage beim Anruf:

- dein Pseudonym (Aktionsnamen oder -nummer)
- wo genau du festgehalten wirst
- was dir vorgeworfen wird (nur den Vorwurf nennen, nicht was du getan oder nicht getan hast!)
- ob du etwas dringend brauchst und wie es dir geht
- ob jemand dringend verständigt werden sollte
- sind noch mehr Menschen mit dir zusammen festgenommen worden? Wie sind ihre Pseudonyme?

Das solltest du im Telefonat mit der Rechtshilfe NICHT sagen:

- Was du wirklich getan oder nicht getan hast
- Wie du heißt, wenn du das der Polizei noch nicht gesagt hast und deine Identität nicht preisgeben möchtest

- Welche Personen sonst noch beteiligt waren, aber nicht in Gewahrsam genommen worden sind

Die Menschen, die das Demotelefon betreuen, haben aber Erfahrung in ihrer Arbeit und werden darauf achten, dass du ihnen alle wichtigen Informationen gibst, ohne gleichzeitig zu viel zu erzählen. Diese Anrufe werden praktisch immer von der Polizei mitgehört.

In der Realität wird euch während der ersten Stunden oft gar kein oder nur ein Anruf gewährt. Bestehe beharrlich auf deine Rechte und fordere sie immer wieder ein. Du musst bei der Polizei nichts unterschreiben, achte also genau darauf, was dir vorgelegt wird! Am besten führst du auch keinen Smalltalk. Du musst nicht mit Polizist*innen reden, auch wenn sie freundlich zu dir sind. Wenn aufgenommene Protokolle nicht deiner Aussage entsprechen, Daten falsch sind oder du eine Aussage nicht so gemeint hast, hast du das Recht auf Ausbesserung und erneute Vorlage der Niederschrift zum Durchlesen. Du kannst solche Änderungen auch handschriftlich ergänzen.

1. Erkennungsdienstliche Maßnahmen

Fingerabdrücke, Bild/Videoaufnahmen, DNA-Proben oder Schrift- und Stimmproben („erkennungsdienstliche Maßnahmen“) darf dir die Polizei nur dann abnehmen, wenn du verdächtigt wirst eine gerichtlich strafbare Handlung (z.B. Sachbeschädigung, Körperverletzung, etc.) begangen zu haben. Wird dir nur eine Verwaltungsübertretung vorgeworfen, darf die Polizei dies nicht. Frage daher immer genau nach was dir vorgeworfen wird!

Wenn du dich bei der erkennungsdienstlichen Behandlung weigerst, kann die Polizei diese Untersuchung bzw. Abnahme von Daten mit Gewalt durchsetzen. Körperliche Untersuchungen wie Blutabnahmen, Körperöffnungen (Mund, After, Vagina), Röntgen, etc. darf die Polizei nie von sich aus machen. Nur ein*e Ärzt*in darf diese Untersuchung durchführen, sofern die Staatsanwaltschaft dies beantragt und eine Richter*in zustimmt. Bestehe daher im Falle einer Untersuchung auf die Vorlage dieser Dokumente. Du bist nicht zu aktiven Mitwirkung bei der Untersuchung verpflichtet. Erzwungenes Ausziehen wird in den allermeisten Fällen eine unnötige und erniedrigende Behandlung (Art 3 EMRK) darstellen und ist somit sehr wahrscheinlich rechtswidrig. Wir empfehlen gänzlichliches Ausziehen immer zu verweigern und eine Amtsärzt*in (für eine erzwungene Vornahme) zu verlangen.

Keep in mind // zu beachten:

Was darf die Polizei nicht?

- Schlagen, foltern etc.
- Dich nackt ausziehen

- Männer dürfen nur von einem Mann, Frauen nur von einer Frau am Körper untersucht werden (männlich/weiblich ausgelegt, Selbstverständnis ist hier ein leider oft ignoriertes Thema)
- Gang auf die Toilette verweigern
- Zwei erfolgreiche Anrufe verweigern
- Falls du ganz schlecht behandelt wirst, versuch dir die Dienstnummern der agierenden Polizist*innen einzuprägen! Polizist*innen müssen solche auf Anfrage bekanntgeben. Nimm nicht alles, was Polizist*innen sagen, für bare Münze!

Auch wenn das hart klingt: Überlege dir im Vorfeld, was du machen willst, wenn die Polizei mit U-Haft droht und du tatsächlich mehrere Tage oder Wochen festgehalten wirst. Willst du dann deine Personalien angeben? Oder die gerichtliche Entscheidung abwarten und das Risiko erst mal eingehen, weil sie schwerlich alle einsperren können?

Wichtig ist: Wenn die fehlenden Personalien der einzige Grund für die U-Haft waren, musst du umgehend freigelassen werden, sobald du deinen Namen angibst. Sprich mit deinen Freund*innen und deiner Bezugsgruppe unbedingt ab, was im Fall der Inhaftierung passieren soll - das hilft nicht nur dir, sondern auch allen Strukturen, die versuchen dich dann zu unterstützen.

2. Nachteile, wenn die Polizei Fotos, Fingerabdrücke, etc. von dir gespeichert hat.

Schließlich hast du ja nichts verbrochen und eh keine hohe Strafe zu erwarten. Und sie haben ja noch nicht einmal herausgefunden, wer ich bin, also ist es ja egal! Falsch. Selbst wenn die Polizist*innen deine Identität nicht in Erfahrung gebracht haben, gelingt es ihnen vielleicht das nächste Mal. Und dann können sie nachsehen, wo sie diese Fingerabdrücke noch überall gesehen haben. Das heißt, du kannst dann auch für schon längst vergangene Dinge noch Ärger bekommen. Und es wird auch jedes Mal, wenn sie Daten über dich sammeln, einfacher herauszufinden, wer du bist, denn es gibt dann immer mehr Informationen über dich.

3. Beweise sichern und Amtshandlungen filmen

Filmen von Polizist*innen bei Amtshandlungen ist quasi immer erlaubt und darf nicht verboten werden. Du darfst bloß nicht so nah dran sein, dass du Amtshandlungen behinderst oder schützenswerte Opfer (z.B. verletzte Menschen) filmen. Schickt die Polizei dich weg, frage ggf. nach, wie weit du weggehen musst, damit du die Amtshandlung nicht mehr behinderst.

Dokumentation kann bei Polizei-Übergriffen entscheidend sein, um Strafen / Repression abzuwehren. Hierunter fallen z.B. Videos, Fotos, Augenzeug*innen, Dienstnummern, Ausweise oder Protokolle. Gleichzeitig kann dieses Material aber auch dich oder andere belasten! Wichtig ist aber,

diese Beweise sicher aufzubewahren und auf keinen Fall zu veröffentlichen, da diese gegebenenfalls auch andere Aktivist*innen belasten könnten.

Grundsätzlich werden für die Aktion auch eigene Dokumentationsteams und Beobachter*innen organisiert. Du solltest in Aktion also keine Kamera dabei haben müssen!

G. Verhalten nach der Aktion

Wenn du es gut zurückgeschafft hast, nimm dir ein paar ruhige Momente zum Durchatmen! Anschließend melde dich mit deinem Pseudonym und gib Bescheid, dass du gut zurückgekommen bist.

Wenn du negative Erfahrungen während der Aktion gemacht hast, lohnt es sich, direkt ein Gedächtnisprotokoll zu verfassen, in dem du alle wichtigen Details festhältst.

Besuche das Out-of-Action Team nach der Aktion, wenn du Support suchst. Baue weiterhin auf deine Buddy- und Bezugsgruppe zur Reflexion. In gemeinsamen Aktionsplena werden wir über den Verlauf und Erfolg der Aktionen reflektieren.

Solltest du nach der Aktion Post von den Behörden bekommen, dann melde das so schnell wie möglich (oft gibt es eine knappe Frist für Rechtsmittel) unter: rechtshilfe-scnc@riseup.net.

Wir unterstützen dich mit Rechtshilfe, Kontakt zu Anwält*innen, Vernetzung und Solidaritätsstrukturen!